



Hausordnung Fussballanlage Stighag

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das ganze Areal und die ganze Fussballanlage Stighag. Für Matchbesucher gelten zusätzlich die Vorschriften der entsprechenden Verbände, die Bestimmungen der Feuerwehr sowie alle weiteren gesetzlichen Vorschriften. Daraus seien besonders das Verbot über das Werfen von Gegenständen sowie das Verbot über das Abbrennen von Feuerwerk und Fackeln erwähnt.

Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung, durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebs- und Sicherheitspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Stadt Kloten jegliche Haftung ab. Wertsachen können in den Sicherheitsschränken im Gang deponiert werden. Fundgegenstände werden im Fundkorb deponiert, Wertsachen am Kiosk oder dem Hauswart abgegeben.

Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Internetseite www.schluefweg.ch ersichtlich.

Eintritt

Erfolgt der Eintritt gegen Gebühr, so ist der Eintrittsausweis stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Rauchverbot

In allen Räumen der Fussballanlage Stighag, auf/neben dem Kunstrasen sowie hinter der Zuschauerabschrankung herrscht striktes Rauchverbot.

Alkoholverbot / Drogen

In sämtlichen Garderoben, Duschen, Nebenräumen und Garderobenkorridoren herrscht bei Sportanlässen striktes Alkoholverbot. Das Handeln und der Genuss von Drogen sind in allen Gebäuden und auf dem gesamten Areal der Fussballanlage Stighag untersagt.

Verlassen der Anlage

Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Mehraufwand durch das Betriebspersonal wird verrechnet.

Notausgänge

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Sorgfaltspflicht

Alle über die normale Bedienung hinausgehenden Manipulationen an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen, technischen Anlagen wie beispielsweise Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen, Lautsprecheranlage und Resultatsanzeigergerät sind zu unterlassen.

Umzäunung

Das Sitzen, Übersteigen oder Stehen auf Umzäunungen ist strengstens verboten.

Verweis aus der Anlage

Den Anordnungen des Betriebspersonals, den Mitgliedern des Sicherheitsdienstes und der Polizei sind Folge zu leisten. Personen, welche gegen diese Hausordnung verstossen, die Ordnung erheblich stören, andere Benutzer belästigen oder deren Verhalten sonst zu berechtigten Klagen Anlass gibt, können von den zuständigen Organen aus der Anlage verwiesen werden.

Anlageverbot

Bei Verstössen ist der Bereichsleiter befugt, das Betreten der Anlage zu untersagen. Bei Verweis aus der Anlage erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr. Aus Fehlverhalten entstandener Mehraufwand kann dem Verursacher laut gültiger Gebührenordnung in Rechnung gestellt werden.

Vollständigkeit

Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Mietverträge

Diese Hausordnung ist ein integrierter Bestandteil sämtlicher Mietverträge.

Sperrung Anlage oder Spielfelder

Für Veranstaltungen und Unterhaltsarbeiten können Teile oder die gesamte Anlage gesperrt werden. Der Platzwart verfügt über die Sperrung der Spielfelder bei schlechten Witterungsverhältnissen. Das Betreten des gesperrten Platzes ist strikte untersagt. Die Bekanntgabe der Sperrung erfolgt durch Anschlagtafeln bei den Plätzen.

Gebührenordnung

Alle Tarife sind in der separaten Gebührenordnung der Stadt Kloten geregelt.

Plakatierung

Das Plakatieren und Auflegen von Flyern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bereichs Freizeit + Sport gestattet.

Nutzung Fahrrad

Die Nutzung des Fahrrads ist im eingezäunten Bereich des Areals verboten. Auf dem restlichen Gelände ist das Fahrrad zu stossen.

Hunde

Hunde haben im ganzen Spielbereich keinen Zutritt. Ausserhalb des Spielbereichs sind Hunde an der Leine zu führen.

Kunst- resp. Sportrasen

Das Betreten von Kunstrasen und Sportrasen ist nur mit Bewilligung gestattet.

Es sind nur saubere Turn- und Nockenschuhe erlaubt (keine Stollenschuhe). Auf dem Kunstrasen ist das Tragen von Metallstollen- und Metallkappenschuhe nicht erlaubt. Auf dem Kunstrasen ist das Essen, Trinken und Verwenden von Kaugummi verboten. Es wird kein Befahren der erwähnten Flächen mit Fahrzeugen jeglicher Art (Kickboard, Kinderwagen etc.) geduldet.

Fussballtore

Die Fussballtore sind an den vorgesehenen Plätzen sicher zu deponieren.

Garderobengebäude

Im Garderobengebäude ist das Trinken von Alkohol, in der Garderobe und dem Garderobentrakt ebenfalls das Essen verboten. Ebenfalls ist im gesamten Garderobengebäude der Gebrauch von Glasflaschen untersagt.

Verstösse


Verstösse gegen die Vorschriften der Hausordnung werden mit einer Busse und/oder einem Anlageverbot geahndet. In leichteren Fällen kann ein mündlicher Verweis erfolgen.

Kloten, 31. August 2015

STADT KLOTEN



Kurt Steinwender
Bereichsleiter Freizeit + Sport



Fritz Keller
Leiter Sportanlagen